

Vereinssatzung des Tennisclub Rot-Weiss Waltrop 66 / 72 e.V.

A. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Tennisclub Rot-Weiss Waltrop 66/72 e. V.", abgekürzt "TC RW Waltrop", im folgenden Verein genannt.
- (2) Sitz des Vereins ist 45731 Waltrop, Ostring 54.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des AG Recklinghausen eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins
 - a) Der Verein bezweckt die Pflege des Tennissports auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und die Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben. Um möglichst vielen Mitgliedern eine Teilnahme am Wettbewerbsbetrieb zu ermöglichen, ist eine Bildung von Spielgemeinschaften mit anderen Vereinen erlaubt. In diesen Spielgemeinschaften ist, wie auch in allen Mannschaften des Vereins, nur Personen spielberechtigt, die in ihrem jeweiligen Verein als aktive Mitglieder geführt werden.
 - b) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen.
 - c) Der Verein widmet sich dem Freizeit- und Breitensport.
 - d) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
- (2) Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) die Pflege des Tennissports als Wettkampf- und Breitensport.
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes.
 - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogrammes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports.
 - d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen.
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen.
 - f) die Beteiligungen an Turnieren.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet

werden.

(3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4

Verbandsmitgliedschaften

(1) Der Verein ist Mitglied im

- a) Westfälischer Tennisverband e. V.
- b) Landessportbund e. V.
- c) Kreissportbund e. V.
- d) Stadtsportverband e. V.

(2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Vereine gemäß Absatz (1) verbindlich an.

(3) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Vereine gemäß Absatz (1). Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf die Vereine gemäß Absatz (1).

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5

Mitgliedschaften

(1) Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden.

(2) Der Verein besteht aus

- a) Ordentlichen Mitgliedern
- b) Außerordentlichen Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

(3) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter (nach LSB § 3).

(4) Außerordentliche Mitglieder sind die passiven Mitglieder des Vereins. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, außer dem Recht zur Ausübung des Tennissports.

(5) Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Gesamtvorstand zu richten.

- (2) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b) Streichung von der Mitgliederliste
 - c) Ausschluss aus dem Verein
 - d) Tod
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt bis spätestens 15.11. des betreffenden Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand per eingeschriebenen Brief. Vorstehende Regelung für den Austritt gilt ebenso für den Wechsel von der ordentlichen in die außerordentliche Mitgliedschaft.
- (3) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder können durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sie trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen gemäß § 9 der Satzung in Verzug sind. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Beitragspflichten bleiben unberührt.

§ 8

Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins zuwider handelt und so ein wichtiger Grund gegeben ist.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
- (4) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
- (5) Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
- (6) Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich samt Gründen mitzuteilen.
- (7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (8) Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

(9) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9

Beitragsleistungen und Pflichten

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung gemäß Absatz (1) festgelegt.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedsgruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und Pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 10

Ordnungsgewalt des Vereins

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich gegebenenfalls einem gegen es eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen und vor dem Ordnungsorgan zu erscheinen.
- (2) Jedes Mitglied ist ferner verpflichtet, einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
- (3) Gleiches gilt für Verfahren gemäß §8 der Satzung.
- (4) Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Gesamtvorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Gesamtvorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

D. Die Organe des Vereins

§ 11

Die Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) der Vorstand gemäß § 26 BGB
- (2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

§ 12

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Alle Mitglieder sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres aktiv und passiv wahlberechtigt.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich in der Regel bis zum 15.03. statt. Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist mitzuteilen. Der Fristbeginn ergibt sich aus dem Datum der Einladung.

Die Einberufung erfolgt in folgender Art :

- Die zukünftigen JHV des TC RW Waltrop findet in der Regel immer am letzten Sonntag im Februar statt
- 4 Wochen vor der JHV wird die Tagesordnung im Clubhaus ausgehängt

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz (2) gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 20% der Vereinsmitglieder zu stellen.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.

(6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

(7) Jedes Mitglied kann bis spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekanntzugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnungen.

(8) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen 8 Tage vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.

(9) Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

(10) Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 13

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich bei folgenden Clubangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes
2. Entlastung des Gesamtvorstandes
3. Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
4. Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
7. Ernennung der Ehrenmitglieder
8. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse

9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 14

Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Sportwart
- e) dem Breitensportwart
- f) dem Jugendwart
- g) dem stellvertretenden Jugendwart
- h) dem Schriftführer / Pressewart

(2) Personalunion ist unzulässig.

(3) Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt, ausgenommen der Jugendwart und der stellvertretende Jugendwart gemäß § 19. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

(4) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

(5) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.

(6) Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.

(7) Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(8) Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung jederzeit aus wichtigen Gründen, z. B. grobe Pflichtverletzung, abberufen werden. In diesem Fall bestimmt die Mitgliederversammlung einen Nachfolger oder es kommt Absatz (4) zur Anwendung.

§ 15

Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes

(1) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

(2) Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- e) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste
- f) Ausschluss von Mitgliedern

(3) Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand sollte einmal im Monat einberufen werden; er ist zusätzlich einzuberufen, wenn ein Mitglied des engeren Vorstandes dies beantragt. Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Der 2. Vorsitzende hat Stimme und Sitz in den Ausschüssen, die er im Rahmen seiner Aufgabenwahrung betreut. Er kann auch den Sitzungen der anderen Ausschüsse beiwohnen.

Der Schatzmeister ist insbesondere für Beitragserhebung, Zahlungsverkehr und Führung der Bücher zuständig.

Der Sportwart leitet den Sportausschuss. Er ist für die Betreuung aller Mannschaften und der Breitensportwart für die Förderung von Breitensportmaßnahmen zuständig.

Die Zuständigkeit des Jugendwarts und des stellvertretenden Jugendwarts regelt die Jugendordnung.

Der Schriftführer / Pressewart führt die Protokolle. Außerdem informiert er die Presse über Ereignisse im Verein.

§ 16

Vorstand gemäß § 26 BGB

(1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Bei Verhinderung vertritt der Schatzmeister oder sein Stellvertreter den 1. oder den 2. Vorsitzenden.

(2) Einzelvertretungsbefugnis besteht nicht.

(3) Das Eingehen von Verbindlichkeiten, die 25% der Jahresbeiträge überschreiten, bedürfen des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 17

Beschlussfassung, Protokollierung

(1) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 18

Ausschüsse

(1) Zur Unterstützung der Arbeiten im Rahmen der Durchführung und Gestaltung des sportlichen und gesellschaftlichen Lebens des Vereins sowie der Erhaltung des Betriebes der Vereinsanlage werden Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der Jahreshauptversammlung zu wählen sind. Die Ausschüsse sind in ihren Aufgabenbereichen selbstständig, die Durchführung bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

(2) Folgende Ausschüsse werden gebildet:

Sportausschuss

Dem Sportausschuss gehören an:

- der Sportwart als Vorsitzender
- der Jugendwart
- 2 Vertreter der aktiven Mannschaften

Der Sportausschuss ist ein Arbeitsausschuss, der den Sportwart bei seiner Arbeit

unterstützt. Er beschließt insbesondere über Mannschaftsaufstellungen, Durchführung von Freundschafts- und Vereinsturnieren, Spielmodus und Startgelder bei Vereinsturnieren, Einforderungen und Streitfälle bei den vorgenannten Angelegenheiten.

(3) Die Mitgliederversammlung oder der Gesamtvorstand kann bei Bedarf weitere Ausschüsse bilden.

E. Vereinsjugend

§ 19

Die Vereinsjugend

(1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

(2) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von dem Vereinsjugendtag des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

(3) Der Jugendwart und der stellvertretende Jugendwart sind Mitglied des Gesamtvorstandes.

(4) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

(5) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 20

Satzungsänderungen

(1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.

§ 21

Vereinsordnungen

(1) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

- a) Ehrenordnung
- b) Beitragsordnung
- c) Finanzordnung
- d) Geschäftsordnung
- e) Verwaltungs- u. Reisekostenordnung

§ 22

Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Finanzgeschäfte des Vereins mit allen Barkassen und Bankkonten unter Einsichtnahme in die Buchungsunterlagen und Belege und erstatten dem Gesamtvorstand und der Jahreshauptversammlung darüber Bericht.

G. Schlussbestimmungen

§ 23

Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und der 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Waltrop, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24

Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.02.2010 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen und Ordnungen des Vereins treten damit außer Kraft.